

VEREINBARUNG
ÜBER DIE GEMEINSAME VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE VERARBEITUNG
PERSONENBEZOGENER DATEN
NACH ART 26 DSGVO
(JOINT CONTROLLER AGREEMENT)

abgeschlossen zwischen

BOREALIS AG
IZD Tower, Wagramer Straße 17-19, 1220 Wien
vertreten durch Alfred Stern, Chief Executive (CEO)
(in der Folge „Borealis“ genannt)

und

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ
Altenberger Straße 69, 4040 Linz
vertreten durch Rektor Univ.-Prof. Mag. Dr. Meinhard Lukas
(in der Folge „JKU“ genannt)

(alle gemeinsam „Vertragsparteien“ bzw. „gemeinsam Verantwortliche“ genannt)

**Datenschutzbeauftragte bzw. Ansprechpersonen für datenschutzrechtliche
Fragestellungen:**

1. BOREALIS AG

IZD Tower, Wagramer Straße 17-19, 1220 Wien
Francesco Perrone
Compliance, Ethics & Data Protection Manager, Legal & Procurement

2. JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Altenberger Straße 69, 4040 Linz
Datenschutzbeauftragter Martin Sackl, datenschutz@jku.at

I. PRÄAMBEL

1. Bereits im Wintersemester 2017/18 starteten die Vertragsparteien eine gemeinsame Kooperation, um Studierenden mit Fluchthintergrund durch Vergabe von Stipendien den Einstieg in ein Studium an der JKU zu ermöglichen. Der Kooperationsvertrag regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und legt Rahmenbedingungen in Bezug auf die gemeinsame organisatorische und administrative Abwicklung der Vergabe der sogenannten „Borealis-MORE-Stipendien“ bis zum Ablauf des Studienjahres 2022/23 fest. Die Finanzierung des Stipendiums erfolgt durch Borealis. Die Auszahlung an die Stipendiat(innen) erfolgt durch die JKU.

2. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Stipendienvergabe, soweit sie als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO agieren. Diese Vereinbarung legt fest, wie die Verantwortlichen an der Entscheidung über Zwecke und Mittel der gemeinsamen Verarbeitung bzw. einzelner Schritte in einer Vorgangsreihe mitwirken (Art und Weise des Zusammenwirkens) und welcher Verantwortliche welche sich aus der DSGVO ergebenden Verpflichtungen erfüllt.

3. Die Vertragsparteien können zusätzliche Datenverarbeitungen an denselben Datenelementen oder anderen Datenelementen vornehmen, wenn sie keine gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen sind. In so einem Fall wird die Verarbeitung nicht durch die vorliegende Vereinbarung geregelt und die Verwaltung dieser Verarbeitungstätigkeiten liegt in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Vertragspartei.

II. SPEZIFIKATION DER DATENVERARBEITUNG

1. Die JKU fungiert im Rahmen der Stipendienvergabe als Koordinationsstelle, die zum Zwecke der Begleitung, Betreuung und Beratung der antragstellenden Studierenden (Bewerber/innen bzw. Stipendiat/innen) im Bewerbungsprozess sowie während der Dauer der Stipendiengewährung und insgesamt zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung des Borealis-MORE-Stipendiums personenbezogene Daten der Bewerber(innen) erhebt, erfasst und speichert.

Die Bewerbungsdokumente, bestehend aus Lebenslauf mit Foto und Motivationsschreiben sowie eine Übersichtsliste aller eingegangenen Bewerbungen mitsamt den darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden an die Auswahlkommission, deren Mitglieder vom Rektorat der JKU ernannt werden (Mitarbeiter und Funktionäre der JKU) und der auch ein von Borealis entsendetes Mitglied (MitarbeiterIn von Borealis) angehört, elektronisch weitergeleitet. Die

Entscheidung über die Vergabe der Borealis-MORE-Stipendien erfolgt in einer Vergabesitzung der Auswahlkommission.

2. Im Falle einer Genehmigung eines Stipendiums durch die Auswahlkommission wird in weiterer Folge ein *Learning-Agreement* zwischen der JKU als koordinierende Stelle und der/dem Antragsteller(in) bzw. Bewerber(in) abgeschlossen. Der/Die Stipendiat(in) hat während der Bezugsdauer die Erbringung der im *Learning-Agreement* festgelegten Leistungen gegenüber der JKU in geeigneter Form (siehe sogleich unter Punkt **8.**) nachzuweisen.

3. Ausgehend von obiger Sachlage ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des/der Bewerber(s/in) zur Vorbereitung eines Vertragsabschlusses auf Antrag des/der Bewerber(s/in) bzw. zur Begründung, Erfüllung und Abwicklung des *Learning-Agreements* zwischen dem/der Bewerber(in) und der Koordinationsstelle sowie zur Geltendmachung etwaiger Rückzahlungs- bzw. Schadenersatzansprüche aus diesem Vertragsverhältnis erforderlich.

Darüber hinaus haben sowohl die JKU als auch Borealis ein überwiegendes berechtigtes Interesse, dass jene Personen, welche die Leistungen des Borealis-MORE-Stipendiums in Anspruch nehmen wollen, jene Daten zur Verfügung stellen, die für die Beurteilung der Gewährung eines Stipendiums erforderlich sind.

4. Die Vertragsparteien halten fest, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich durch sie selbst als Verantwortliche im Sinne des Art 4 Ziff. 7 DSGVO bzw. deren Mitarbeiter verarbeitet und nicht an Dritte im Sinne des Art 4 Ziff. 10 DSGVO übermittelt werden. Zur Auftragsverarbeitung siehe Punkt **VI**.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten sind neben den für die entsprechende Abwicklung notwendigen Organisationseinheiten der JKU — Borealis sowie im Fall der Gewährung eines Borealis-MORE-Stipendiums ein vom/von der Bewerber(in) bekanntgegebenes Bankinstitut.

6. Die personenbezogenen Daten des/der antragstellenden Studierenden werden von der JKU für die Dauer des Bewerbungsprozesses bzw. im Falle einer Stipendienvergabe an den/die Bewerber(in) für die Dauer ihrer Gewährung elektronisch gespeichert. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, ist die JKU verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Darüber hinaus wird die Speicherdauer nach den Kriterien, wie die des benötigten Nachweises für die korrekte Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit etwaigen Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten und zwar bis zu drei Jahre nach Vorliegen dieses Nachweises festgelegt.

Die an Borealis weitergeleiteten Daten (siehe Punkt **1.**) werden von dieser nur für die Dauer der Auswahlsitzung, somit bis zur Entscheidung durch die Auswahlkommission gespeichert und danach umgehend gelöscht.

7. Die Vertragsparteien sind somit gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO.

8. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Datenverarbeitung wie in den folgenden Abbildungen tabellarisch dargestellt:

Arten der Daten	Zweck der Datenverarbeitung	Kreis der betroffenen Personen	Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	Zuständigkeit
<p>a.) Im Bewerbungsformular vom Antragsteller angegebene Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Zustelladresse, E-Mail, Telefonnummer. •Angaben zur MORE-Programm-Teilnahme. •Vor- und Nachname, E-Mail und Telefonnummer einer Kontaktperson. •Aufenthaltsstatus, Aufenthaltstitel. •Studierendenstatus mit Matrikelnummer und Studienkennzahl. •Nur bei Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten im ordentlichen Studium: Angaben zum Status der öffentlichen finanziellen Förderungen. •Nur bei Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten: Angaben zur Erwerbstätigkeit, Arbeitgeber, Arbeitsstunden pro Woche 	<ul style="list-style-type: none"> •Abwicklung interner stipendienbezogener Prozesse. •Begleitung, Betreuung und Beratung des/der antragstellenden Studierenden im Bewerbungsprozess und während der Bezugsdauer. •Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung des Borealis-MORE-Stipendiums. 	Bewerber(innen)/Antragsteller(innen)/Stipendiat(innen).	Art 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO	JKU

Arten der Daten	Zweck der Datenverarbeitung	Kreis der betroffenen Personen	Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	Zuständigkeit
<p>b.) Vom Antragsteller dem Bewerbungsformular in Kopie beigelegte Bewerbungsunterlagen:</p> <p>Lebenslauf mit Foto, Motivationsschreiben, Keplerkarte, Aufenthaltskarte, positiver Zulassungsbescheid der JKU mitsamt den darin enthaltenen personenbezogenen Daten.</p> <p>----- -</p> <p>Lebenslauf mit Foto, Motivationsschreiben, Übersichtsliste aller eingegangenen Bewerbungen mitsamt den darin enthaltenen personenbezogenen Daten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> •Abwicklung interner stipendienbezogener Prozesse. •Begleitung, Betreuung und Beratung des/der antragstellenden Studierenden im Bewerbungsprozess und während der Bezugsdauer. •Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung des Borealis-MORE-Stipendiums. •Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung des Borealis-MORE-Stipendiums und endgültige Entscheidung über den Abschluss des Learning-Agreements. 	<p>Bewerber(innen)/Antragsteller(innen)/Stipendiat(innen).</p>	<p>Art 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO.</p>	<p>JKU</p> <p>Borealis</p>
<p>c.) Nach Abschluss des Learning-Agreements vom/von der Studierenden zu erbringende Nachweise bzw. vorzulegende Informationen:</p> <p>Prüfungszeugnisse bzw. Notenauskunft, Studienerfolgsnachweis, Bankverbindung mitsamt den darin enthaltenen personenbezogenen Daten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> •Abwicklung interner stipendienbezogener Prozesse. •Begleitung, Betreuung und Beratung des/der antragstellenden Studierenden im Bewerbungsprozess und während der Bezugsdauer. •Prüfung der Voraussetzungen für die Weitergewährung des Borealis-MORE-Stipendiums. •Auszahlung des Stipendiums. 	<p>Bewerber(innen)/Antragsteller(innen)/Stipendiat(innen).</p>	<p>Art 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO.</p>	<p>JKU</p>

9. Die tatsächliche Zuständigkeit für die Verarbeitung entspricht den Funktionen aus dem zugrundeliegenden Kooperationsvertrag.
10. Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.
11. Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt, in dem die Angemessenheit des Schutzniveaus gemäß Art. 45 Abs. 3 DSGVO nicht gewährleistet ist, erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage von EU-Standardklauseln. Die Standardklauseln sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser Vereinbarung und den Standardklauseln gehen die Standardklauseln vor. Sollte die Europäische Kommission neue Standardklauseln oder andere geeignete Rechtsinstrumente erlassen, sind die Parteien verpflichtet, diese Vereinbarung entsprechend zu ändern. Diese Anforderung gilt sowohl für Übertragungen zwischen den gemeinsam Verantwortlichen als auch für Übertragungen an Dritte.

III. AUFGABEN DER GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN LAUT DSGVO

1. Jeder Verantwortliche ist im Rahmen dieser Vereinbarung allein verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze, ungeachtet des Verantwortungsbereichs in Punkt 6. dieses Kapitels.
2. Insbesondere müssen die Vertragsparteien gemäß Art 32 DSGVO ein angemessenes Schutzniveau durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.
3. Sie kontrollieren hierzu regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
4. Die Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen hat dabei den in **Anhang 1** angeführten Mindestanforderungen zu entsprechen. Sie verpflichten sich, die entsprechenden Unterlagen auf Anfrage mit dem jeweils anderen Verantwortlichen zu teilen.
5. Ist ein Verantwortlicher der Auffassung, dass Maßnahmen eines anderen Verantwortlichen gegen geltende Datenschutzbestimmungen verstoßen, wird er den

anderen Verantwortlichen so bald wie möglich darüber informieren, um sich auf eine Lösung zu einigen.

6. Die gemeinsam Verantwortlichen übernehmen die nach der DSGVO notwendigen Aufgaben wie im nachstehenden Plan ersichtlich. Sofern als Zuständigkeit für die jeweilige Aufgabe „beide“ vermerkt ist, ist derjenige Verantwortliche für die jeweilige Aufgabe zuständig, in dessen tatsächliche Zuständigkeit nach dem Kooperationsvertrag die Verarbeitung fällt.

Aufgaben	Zuständigkeit/ Aufgabenverteilung
Informationspflicht des Betroffenen zum Zeitpunkt der Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO sowie Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden gemäß Art. 14 DSGVO; jeweils einschließlich der Informationen nach Art. 26 Abs. 2 DSGVO.	Diese Informationen werden von der JKU zur Verfügung gestellt.
Bearbeitung von Betroffenenrechten gemäß Art. 15 - 21 DSGVO einschließlich der Wahrnehmung der Identitätsprüfung gemäß Art 12 Abs. 6 DSGVO und Kommunikation mit den betroffenen Personen gemäß Art 12 Abs. 3 und 4 DSGVO.	beide
Erstellung und Wartung der Verarbeitungsdokumentation zur betreffenden Verarbeitungstätigkeit im Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art 30 DSGVO.	beide
Meldungen an die Aufsichtsbehörde und Betroffenen gemäß Art. 33, 34 DSGVO.	beide
Verantwortlichkeit für die Feststellung der Notwendigkeit von Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Art. 35 DSGVO; vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde gemäß Art 36 DSGVO.	beide

7. Alle Anfragen sind ohne schuldhaftes Zögern zu bearbeiten. Die gesetzlichen Fristen und Antwortzeiten sind von der verantwortlichen Partei einzuhalten.

8. Die Parteien vereinbaren, dass eine fakultative Kontaktstelle für Betroffene gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 3 DS-GVO nicht benannt wird. Betroffene können ihre Rechte bei und gegenüber jeder einzelnen Partei geltend machen. Die Parteien arbeiten zur Erfüllung geltend gemachter Rechte und zur Beantwortung eingehender Anfragen eng und kooperativ zusammen. Eingehende Anfragen und geltend gemachte Rechte Betroffener leiten die Parteien unverzüglich, längstens innerhalb von fünf Arbeitstagen, an die jeweils zuständige Partei weiter. Der Eingang ist von der empfangenden Partei unverzüglich zu bestätigen und das Ersuchen so bald wie möglich in eigener Verantwortung zu bearbeiten.

9. Werden Anträge Dritter an einen Verantwortlichen gerichtet, der nicht für die Beantwortung dieses Antrags gemäß dieser Vereinbarung zuständig ist, so leitet dieser

Verantwortliche den Antrag unverzüglich an den für diese Aufgabe zuständigen Verantwortlichen gemäß Punkt **6.** dieses Kapitels genannten Aufgabenplan weiter.

10. Die gemeinsam Verantwortlichen verpflichten sich, ohne schuldhaftes Zögern zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Beantwortung von Anfragen gemäß dieser Vereinbarung bzw. der DSGVO zu unterstützen.